- 64. 1. Zur Bestimmung des Begriffes der Behörde. Ist der Notar im Geltungsbereiche der preußischen Allgem. Gerichtsordnung eine Behörde?
- 2. Ift die auf Grund des §. 3 Abs. 2 Sat 2 des preußischen Gesches vom 12. März 1869, betr. die Ansstellung gerichtlicher Erbeheinigungen (G.S. S. 473), zum notariellen Protokolle ansgenommene Erklärung im Sinne des §. 156 St. G.B.'s eine vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde abgegebene eidesstattliche Bersicherung?

Bereinigte Straffenate. Beschl. v. 14. November 1888 g. K. Rep. 1291/88.

In der Straffache wider R. hat das Reichsgericht, vereinigte Straffenate, in der nichtöffentlichen Sitzung am 14. November 1888 folgenden Rechtsfat beschloffen:

Die auf Grund des §. 3 Abs. 2 Sat 2 des preußischen Gesieges vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, ohne Auftrag des zuständigen Nachlaßgerichtes zum Protosolle eines preußischen Notars aufgenommene, aber an das zuständige Nachlaßgericht nicht abgegebene eidesstattliche Versicherung ift im Sinne des §. 156 St.G.B.'s als eine vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde abgegebene eidesstattliche Versicherung anzusehen.

Grunde:

Das preußische Gesetz vom 12. März 1869, betreffend die Aussstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (G.S. S. 473), bestimmt im §. 1, daß jeder gesetzliche Erbe bei dem im §. 2 näher bezeichneten

zuständigen Gerichte auf Ausstellung einer Erbbescheinigung anzustragen befugt ist, und ordnet im §. 3 an:

Der Antragsteller hat den Tod des Erblassers und das persönliche Berhältnis zu demselben, auf welchem sein Erbrecht beruht, soweit die Thatsachen nicht notorisch sind, durch öffentliche Urkunden, oder, wo solche gar nicht oder schwer zu beschaffen sind, durch Beugen, wohin auch Notorietätszeugen zu rechnen, überzeugend nachzuweisen.

Der Erbe hat dem Gerichte eine eidesstattliche Versicherung, daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine lettwillige Verfügung hinterlassen habe,

abzugeben. Diefe Erklärung muß 'an gerichtlichem ober notariellem Protokolle aufgenommen fein.

Es find Zweifel barüber entstanden, welche Bedeutung der Sat: "Diese Erklärung muß zu gerichtlichem ober notariellem Protokolle aufgenommen sein"

für den Thatbestand des im §. 156 St.G.B.'s mit Strafe bedrohten Bergehens hat.

Der &. 156 St. B.B.'s straft benjenigen, ber bor einer gur Abnahme einer Berficherung an Gidesftatt zuftanbigen Behörde eine folche Berficherung wiffentlich falfch abgiebt. Boll= endet ist das Vergehen mit der Abgabe der falschen Versicherung vor ber zu ihrer Abnahme zuständigen Behörde. Die Abgabe der Berficherung ift die Sandlung besienigen, der die Erklärung abgiebt, welche die faliche Versicherung enthält, die Abnahme die Handlung desienigen, der fie entgegennimmt. Beides muß für den Thatbeftand bes Bergehens, deffen Berfuch bas Gefet nicht ftraft, jufammen= Erfolgt die Abgabe mündlich, fo ift das Bergeben voll= endet, sobald die falsche Berficherung vor der zuständigen Behörde erklärt ist; die Niederschrift, Protokollierung stellt nur die erfolgte Erklärung fest, ift fein Thatbestandsmoment des Bergebens. Erfolgt die Abgabe schriftlich, so muß der Niederschrift der Erklärung die Einsendung an die zur Abnahme zuftändige Behörde, der Gingang der Schrift bei berfelben und die Renntnisnahme von der schrift= lichen Erklärung seitens ber zuständigen Behörde hinzutreten, weil

ohnedies weder von Abgabe der Erklärung vor der Behörde noch von Abnahme der Erklärung durch die Behörde die Rede sein kann.

An diesem Thatbestande kann die Landesgesetzgebung nichts ändern. Sie bestimmt aber, soweit dies nicht reichsgesetzlich geschehen, sowohl die zuständige Behörde als auch die Form der eides stattlichen Versicherung. Über beides sagt das Strafgesetzbuch nichts; es bestimmt namentlich die Form der eidesstattlichen Versicherung so wenig wie die des Eides.

In mehreren vor dem Reichsgerichte verhandelten Strafsachen ist in Frage gekommen, ob nach §. 3 des preußischen Gesetzes vom 12. März 1869 die zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständige Behörde im Sinne des §. 156 St. G.B.'s nur das Nach= laßgericht, dem nach dem Abs. 2 die Versicherung abzugeben ist, oder auch der Notar ist, zu dessen Protokolle gemäß Satz 2 des Abs. 2 die vorgeschriebene Erklärung aufgenommen ist. In allen Fällen handelte es sich um einen Notar im Gebiete der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung und des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1845 über das Versahren bei Aufnahme von Notariats= instrumenten (G.S. S. 487). Nur diesen Notar hat der vorliegende Beschluß deshalb im Auge.

Bon der einen Seite ift die Anficht aufgestellt, daß ber &. 3 bes Gesetze vom 12. März 1869, indem er verordne, daß die eidesftattliche Berficherung bem nach &. 2 bes Gefetes zuftanbigen Nachlaggerichte abzugeben fei, bies Gericht als die zur Abnahme ber eidesstattlichen Versicherung zuständige Behörde bezeichne, daß die Vorschrift im Sat 2 des Abs. 2, die vorgeschriebene Erflärung muffe zu gerichtlichem ober notariellem Protofolle aufgenommen fein, feine andere Bedeutung habe, als die, die Authen= tigität solcher eidesstattlichen Versicherung festzustellen, welche nicht munblich vor dem zuständigen Gerichte, sondern in ichriftlicher Form abgegeben werde, daß fie nur die Form der dem zustän= bigen Berichte abzugebenden Erklärung bestimme, die Aufnahme der Erklärung zum Prototolle bes Notars deshalb nicht die Abgabe ber eidesftattlichen Berficherung bem Berichte gegenüber sei, sondern dazu und zu einer vor der zu ihrer Abnahme zuftändigen Behörde abgegebenen eidesftattlichen Verficherung erft baburch werde, daß fie dem Berichte gutomme, ju feiner Renntnis gelange, mabrend

bie Abgabe der Erklärung vor dem Notar und ihre Aufnahme durch benselben nur eine nach §. 156 St.G.B.'s strassose Vorbereitungs= oder Versuchshandlung sei.

Von der anderen Seite ift dagegen angenommen, daß der §. 3 des Gesetzes vom 12. März 1869, indem er die Aufnahme der dem Nachlaßgerichte abzugebenden eidesstattlichen Versicherung zum gericht= lichen oder notariellen Protokolle vorschreibe, zugleich die Zuftändig= keit des Notars zu der in der Aufnahme der Erklärung zum notariellen Protokolle enthaltenen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung begründe, daß der Notar auch eine Vehörde und deshalb die zur Abnahme der fraglichen eidesstattlichen Versicherung zuständige Behörde im Sinne des §. 156 St. B. I. is sei.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 17 S. 342.

Die vereinigten Strafsenate haben sich in der Hauptsache der letzteren Ansicht angeschlossen. Es ist dabei davon ausgegangen, daß der Notar zwar an sich nur Beamter, nicht Behörde sei, daß aber der §. 3 Abs. 2 Sat 2 des Gesetzes vom 12. März 1869 nicht bloß die Form der dem Nachlaßgerichte abzugebenden eidesstattlichen Versicherung bestimmt, sondern dem Notar die Abnahme der eidesstattslichen Versicherung überträgt, daß der Notar dadurch insoweit eine zuständige Behörde im Sinne des §. 156 St. G.B.'s wird, und daß deshalb der Thatbestand des §. 156 St.G.B.'s mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem Notar vollendet ist.

Der adoptierte Rechtsfat beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Der Notar ist an sich nur Beamter, nicht Behörde. Daß die Begriffe Beamter und Behörde nicht zu identifizieren, folgt unmittels bar aus den Bestimmungen sowohl des Strafgesethuches, wie der Strafs und der Civilprozesordnung.

Insbesondere werden in den §§. 114. 134. 136. 137. 196 St. G.B.'s Behörden und Beamte nebeneinander genannt, und zwar so, daß die Worte ersichtlich nicht als Bezeichnung für dieselben oder sinnverwandte Begriffe, sondern als Bezeichnung für verschiedene Begriffe erscheinen.

Richtig ift nun, daß die Behörde ein Organ der Staatsgewalt ift, welches dazu berufen ift, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein. Aber diese Definition ift nicht erschöpfend und reicht zur Fest-

stellung des Begriffes einer Behörde nicht aus. In dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 8. Januar 1883,

Entsch. bes R.G.'s in Straff. Bb. 8 S. 5,

ift bereits mit Recht ausgeführt, daß sich taum ein Beamter benfen laffe, welchem innerhalb gemiffer Grenzen nicht ein gewiffes Dag "selbständiger Wirksamkeit" beiwohnt, ohne daß er dadurch zur Behorbe im Sinne bes Besetz werbe. Der lettere Begriff fete viel= mehr nicht blog eine felbständige Wirksamkeit bes Beamten, sondern eine felbständige, burch Recht und Verfassung dauernd geregelte Drga= nisation bes Antes voraus. Solche Organisation brauche nicht eine kollegiale zu sein, sie konne sich auch in der bureaufratischen Form eines einzigen Beamten barftellen; immerhin muffe aber bas Umt als foldes in einer bestimmt geregelten Blieberung ein organischer Beftandteil ber Umts= und Behörbenverfassung geworben fein. Rach diefer zutreffenden Ausführung genügt es, um einem Ginzelbeamten den Charafter ber Behörde jugusprechen, nicht, daß berselbe ju einer selbständigen Wirksamkeit behufs Forberung ber Zwede bes Staates berufen ift, sondern es ift überdies erforderlich, daß fein Amt als folches burch ben ausbrücklich ober stillschweigend erkennbar gemachten Staatswillen als bauernbes Subjett ftaatlicher Hoheitsrechte und Bflichten anerkannt und organisiert ift. Reine Behorde ist bentbar ohne eine folche Organisation bes Amtes, ber Amtsftelle. welche dieselbe in ben allgemeinen Organismus ber Behörden in der Art einfügt, daß der Beftand ber Amtsftelle unabhängig ift von ber Erifteng, bem Begfalle, bem Bechfel des Beamten als ber physischen Berson, welcher die Beforgung der in den Rreis bes Umtes fallenden Geschäfte anvertraut ift.

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte die Eigenschaften und Amtszuständigkeiten eines preußischen Notars im Gebiete der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten und des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1845 über das Versahren bei Aufmahme von Notariatsinstrumenten, so ergiebt sich über allen Zweisel, daß dieser Notar an sich als Behörde nicht angesehen werden kann.

Im Sinne des Strafgesethuches ist der Notar nach §. 359 ein Beamter, und Beamter ist er auch nach preußischem Landesrechte, ins-

besondere nach der Allgemeinen Gerichtsordnung und den ihr nachfolgenden Gesehen. Der Anhang & 462 zu & 3 A.G.D. III. 7
sagt ausdrücklich, daß Notarien als wirkliche Staatsdiener anzusehen. Er wird durch den Justizminister für einen bestimmten Bezirk ernannt (§§. 15. 16 a. a. D., §. 36 der Verordnung vom 2. Januar 1849, §. 1
Abs. 2 des Gesehes vom 8. März 1880 [G.S. S. 177]). Der §. 3
A.G.D. III. 7 nennt ihn einen Justizdedienten, der nach Anhang §. 463 Abs. 2 a. a. D. als bei den Gerichten angestellt angesehen wird, nach §§. 8 sig. 42 daselbst unter der Aussicht und Direktion des dem Departement vorgesetzten Justizkollegii steht, durch Ordnungsstrafen zu seiner Pssicht angehalten und eventuell seines Amtes entsetzt werden kann.

Die preußischen Gerichtsorganisationsgesetze vom 2. Januar 1849 (G.S. S. 1) und vom 26. April 1851 (G.S. S. 181), welche in Versbindung mit dem preußischen Ausführungsgesetze zum deutschen Gerichtsversassungsgesetze vom 24. April 1878 (G.S. S. 230) die Grundslage der Organisation und Versassung der Gerichtsbehörden insoweit bilden, als dieselben nicht die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, haben bezüglich dieser Stellung der Notarien innerhalb der Versassung der Gerichtsbehörden nichts geändert. Der §. 30 der Verordnung vom 2. Januar 1849 beschränkt sich auf die Bestimmung, daß gewissen son 2011, und daß in Städten von 50000 Einwohnern und mehr bessondere Notarien angestellt werden können, d. h. Notarien, die nicht zugleich Rechtsanwälte sind.

Das Ausführungsgeset vom 24. April 1878 enthält in den §§. 70. 74. 108 nur einzelne Vorschriften über die Zuständigkeit der Notare. Nach den angezogenen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung, nach §. 7 des Gesets vom 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat (G.S. S. 177), in Verbindung mit den §§. 21. 23 des Gesets, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Disziplinargesets vom 9. April 1879 (G.S. S. 345), sind die preußischen Notare auch jetz Beamte unter Aussicht der Justizverwaltung, in deren Ausübung gegen sie die ordnungswidrige Ausstührung eines Amtsgeschäftes gerügt und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung ermahnt werden kann, welche einem durch Gesetz geordneten Disziplinarversahren unterliegen, in welchem gegen

fie alle Disziplinarstrafen bis zur Entsehung und Ausschließung vom Amte verhängt werden können.

Den Kreis der in das Amt des Notars fallenden Geschäfte beftimmen die §§. 45 flg. A.G.D. III. 7, in Berbindung mit §. 11 I. 7, §. 220 I. 10, §. 20 II. 5 baselbst, Art. 87 B.D., §. 2 bes Gesetzes pom 11. Juli 1845 (G.S. S. 495), & 108 bes Ausführungsgefetes vom 24. April 1878. Der &. 45 A.G.D. III. 7 bezeichnet die Notarien als die Versonen, "vor welchen gewisse Handlungen bergeftalt vor= genommen werden können, daß denselben durch ihre Buziehung öffent= liche Glaubwürdigkeit erworben und beigelegt wird." Die §§. 47. 48 a. a. D. und die burch ben §. 45 bes Gefetes vom 11. Juli 1845 (G.S. S. 487) aufgehobenen und durch die Vorschriften besselben ersepten &8. 49—77 g. a. D. bestimmen die Funktion des Notars bei Aufnahme von Verträgen und einseitigen Erklärungen, bei Ausfertigung ber Instrumente, bei Aufnahme von Rekognitionsattesten betreffend die Unterschrift unter Privaturkunden; die §§. 78-81 berechtigen ihn zu Bidimationen und Renovationen von Urfunden, zur Aufnahme von Wechselprotesten, Art. 87 B.D., ber &. 11 A.G.D. 1. 7 zu Infinuationen auf Veranlassung auswärtiger Gerichte.

Nach §. 88 A.G.D. III. 7 und §. 108 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 sind die Notare zu Siegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichtes und resp. des Konkursverwalters befugt.

Die §§. 82—87 A.G.D. III. 7 erteilen dem Notar das Recht zur Vernehmung von Zeugen a) im Auftrage des kompetenten Gerichtes, b) behufs Bescheinigung des gegenwärtigen Besitzstandes in possessorio summariissimo, c) behufs Bescheinigung der zur Begründung eines Prorogationsgesuches dienenden Thatsachen, d) wenn die Abhörung zum Behufe eines bei einem fremden Gerichte außerhalb Landes schwebenden Prozesses verlangt wird.

Nach §. 89 a. a. D. endlich sollen die Notarien von den Ge=richten auch noch zur Besorgung anderer Aufträge, zu Inssinuationen, Eidesabnahmen, Dirigierung von Exekutionen, Auktionen 20 gebraucht werden können.

Bon diesen Vorschriften sind die §§. 82 fig. 89, soweit sie den Notar zu Zeugenvernehmungen in Prozessen mit oder ohne Auftrag der Gerichte, außerhalb des Falles d oben, zu Sidesabnahmen, Instinuationen, Dirigierung von Erekutionen im Auftrage der Gerichte

crmächtigen, fortgefallen und deshalb hier außer Betracht zu lassen. Denn die hierfür jetzt allein maßgebenden Reichsprozeßgesetze gestatten den Gerichten einen Auftrag zu Erekutionen, Sidesabnahmen, Inssituationen oder Zeugenvernehmungen an den Notar in Rechtssstreitigkeiten nicht, das possessorium summariissimum besteht nicht nicht, und die für Bescheinigung, Glaubhastmachung von Thatsachen in §. 266 C.P.D. zugelassenen Beweismittel sind die der Civisprozessordung, welche notarielle Zeugenvernehmungen nicht kennt. Auch der §. 220 A.G.D. I. 10, welcher die Beigabe eines Notars in Sachen von Wichtigkeit anordnet, wenn Zeugenverhöre durch auswärtige Gesrichtspersonen erfolgen, hat keine Bedeutung mehr.

Bebentung hat von den §§. 82 flg. a. a. D. nur noch der §. 83 unter d und der §. 87, welche den Notar zu eidlichen Zeugenvernehnungen zum Behufe eines bei einem fremden Gerichte anßerhalb Landes (des Dentschen Reiches) schwebenden Prozesses ermächtigen, und der §. 89, soweit er die Gerichte zu Aufträgen an den Notar im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit berechtigt. Der §. 108 bes preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 wiederholt, daß die Notare insbesondere zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichtes oder des Konkursverwalters zuständig seien.

Nach diesen im Gebiete ber Allgemeinen Gerichtsordnung und des Gesetzes vom 11. Juli 1845 dem Notar obliegenden Amtsgeschäften kann berselbe als eine Behörde nicht augesehen werden.

Der Notar ist danach an erster Stelle Urfundsperson, an zweiter Stelle handelt er regelmäßig im Austrage der Gerichte resp. des vom Gerichte beauftragten Konkursverwalters. Dies macht ihn nicht zu einer Behörde. In den &. 380. 402. 403 C.P.D. stellt der Gesetzgeber den Urkunden einer öffentlichen Behörde ausdrücklich die von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunden gegenüber. Soweit der Notar zu Auntshandlungen im unmittelbaren oder mittelbaren Auftrage des Gerichtes berufen ist, sehlt ihm das zum Begriffe der Behörde wesentliche Recht, nach selbständigen Ermessen sür des Staates thätig zu sein. Daß der Notar zur Abhörung von Zeugen befingt ist, wenn solche zum Behnse eines bei einem fremden Gerichte außerhalb Landes schweben-

ben Prozesses verlangt wird, macht ihn im allgemeinen offenbar ebensfalls nicht zu einer Behörde, welche berufen ist, zur Förderung der Zwecke des Staates, welchem der Notar angehört, thätig zu sein.

Als Behörde bezeichnet ift der in dem hier in Betracht fommen=

ben Rechtsgebiete fungierende Notar nirgends im Gesetze.

Die deutsche Civilprozesordnung rechnet vielmehr den Notar offensichtlich nicht zu den Behörden, denn im §. 705 Abs. 2 daselbst ist an die Vorschrift, daß die vollstreckbare Aussertigung notarieller Urkunden von dem Notar zu erteilen, der sie verwahrt, der Sat angeschlossen, daß, wenn die Urkunde sich in der Verwahrung einer Behörde befindet, diese die vollstreckbare Aussertigung zu erteilen hat.

Um den Notar als Behörde charafterisieren zu können, müßte nach den oben dargelegten Sätzen noch hinzukommen, daß das Umt des Notars durch das Gesetz derart organisiert wäre, daß sich dasselbe als eine dauernde, von dem Wechsel des Notars als Träger des Antes unabhängige, in seiner Thätigkeit als rechtlich kontinuierlich zu denkende Amtsstelle darstellte, die als solche amtlich handelt und dieselbe Amtsstelle bleibt, anch wenn der Notar als ihr Repräsentant oder Vorsteher fortfällt oder wechselt.

Eine folche Organisation des Notariats ift aber nicht vorhanden. Mit bem Tode, bem Ausscheiben, ber Ausschließung bes Notars vom Umte erlischt sein Umt. Es tritt bann nicht etwa ber neu ernannte Notar - und felbst die Notwendigkeit einer solchen Reuernennung besteht nicht einmal - an feine Stelle, sonbern nach §§. 37. 38. 39 des Gesehes vom 11. Juli 1845 (G.S. S. 487) werden alle sein Amt betreffenden Papiere, Urschriften, Register, sowie sein Dienstfiegel an das Gericht, in beffen Begirt fein Wohnsitz mar, abgeliefert, um sie aufzubewahren und um nötigenfalls an Stelle bes ausgeschiebenen Notars unter Siegel und Unterschrift des Gerichtes die Ausfertigungen zu erteilen. Der etwa neu ernannte Rotar ift in feiner Beziehung Nachfolger des früheren Notars in einem bestehen gebliebenen Amte ober in einer fortbauernden Umteftelle, seine Thatigkeit in feiner Beziehung eine bie Runttion einer bestehen gebliebenen Amtsstelle fortsebenbe, rechtlich als bie Thatigfeit biefer Amtsftelle erscheinenbe Thätigkeit, sondern in allen Beziehungen die Funktion eines neuen Gingelbeamten.

Dies ift mit bem Rechtsbegriffe ber Behörbe völlig unverträglich.

Es mag noch insbesondere darauf hingewiesen werden, wie gewichtige Bedenken gegen die Auffassung des Notars als Behörde sich
daraus ergeben müssen, daß, wenn er Behörde wäre, der §. 255 St.P.D.
auf ihn anzuwenden und es gestattet sein würde, im Strasversahren
schriftliche Auskunft selbst hinsichtlich solcher Thatsachen von ihm zu
erfordern und in der Hauptverhandlung zu verlesen, welche Gegenstand seiner persönlichen Wahrnehmung in seiner Eigenschaft als Notar
gewesen. Daß das Gesetz dies nicht gewollt, ist nicht fraglich. Dafür
aber, daß der Begriff der Behörde im §. 255 St.P.D. ein anderer
als in den übrigen Gesetzeverschriften sei, fehlt jeder Anhalt.

2. Wenn nun auch hiernach ber Notar an sich als Behörde nicht anzusehen ift, so muß boch für ben Fall, daß bas Gefet vom 12. März 1869 ben Notar für befugt erklärt, die eidesstattliche Versicheruna. auf Grund beren die Erbbescheinigung ausgestellt werden fann, abzunehmen, ohne weiteres angenommen werden, daß bem Rotar in= soweit eine behördliche Funktion übertragen ift, daß also ber Notar insoweit in einer über ben eigentlichen Sinn hinausgehenben weiteren Bebeutung als Behörde anzusehen und bie vor ihm wissentlich falich abaegebene eibesftattliche Verficherung nach &. 156 St. B.3 ftrafbar ift. Denn ber & 156 St. G.B.'s hat zweifellos die Absicht, die eides= stattliche Versicherung, welche vor dem nach Reichs- ober Candesrecht zuständigen Organe abgegeben ift, unter seinen Straffdut zu stellen, und hat bemgemäß den behördlichen Charafter berienigen Beamten. benen burch bas Geset bie Buftanbigkeit zur Abnahme eibesstattlicher Berficherungen gegeben ift, insoweit anerkannt. Auch der & 154 St. G. B.'s. welcher mit ber Strafe bes Meineibes benjenigen bebroht, ber por einer zur Abnahme von Giden zuständigen Behörde wissentlich ein faliches Zeugnis mit bem Gibe befräftigt, wurde Anwendung finden muffen, wenn der Notar nach der ihm in den §§. 83. 87 A.G.D. 111. 7 erteilten Befugnis einen Beugen jum Behufe eines bei einem fremden Berichte außerhalb Landes schwebenden Prozesses eidlich vernimmt und ein folder Zenge wissentlich falsch ausfagt. Auch in diefem Kalle muß angenommen werden, daß dem Notar, wenn er auch an fich keine Behörde ift, doch insoweit mit dem Rechte zur eidlichen Abhörung eines Beugen auch eine behördliche Kunktion übertragen ift.

Auch im Falle bes §. 360 Nr. 4 St. G.B.'s wird in Frage kommen können, ob nicht der preußische Notar im Sinne dieser Gesetses= vorschrift unter die Behörden zu rechnen ist.

Daß ber §. 156 St.G.B.'s die vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung, wenn der Notar zur Abnahme einer solchen zuständig, nicht grundsählich von seinem Bereiche ausschließen wollte, zeigt der Umstand, daß die Motive zu dem im wesentlichen gleiche sautenden §. 129 preuß. St.G.B.'s die Vorschrift, daß die vor einer Behörde wissentlich falsch abgegebene eidesstattliche Versicherung strasbarsei, durch Hinweis auf den damals noch geltenden §. 86 A.G.D. III. 7 rechtsertigten, wonach der Notar in dem dort vorgesehenen Falle Zeugen an Sidesstatt vernehmen durfte.

Daß es sich übrigens vorliegend nicht um den Fall handelt, wo der Nachlaßrichter den Notar mit Abnahme der im §. 3 des Gesehes vom 12. März 1869 vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung de auftragt — wenn dies nach §. 89 A.G.D. III. 7 noch für zulässig erachtet wird —, ist selbstverständlich, denn in diesem Falle gilt die Versicherung als vor dem Gerichte abgegeben, als dessen Organ der Notar fungiert.

Es kommt hiernach nur nach auf die Prüfung der Frage an, ob durch die Vorschrift im §. 3 Abs. 2 Sat 2 des Gesetzes vom 12. März 1869, daß die dem Nachlaßgerichte abzugebende eidesstattz liche Versicherung zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle aufzgenommen sein muß, dem Notar die Abuahme der dem Nachlaßzgerichte abzugebenden eidesstattlichen Versicherung übertragen ist. Ist dies der Fall, so ist das Vergehen salscher eidesstattlicher Versicherung mit der Abgabe der Erklärung vor dem zu ihrer Abnahme zuständigen Notar vollendet, wenn auch regelmäßig beendet erst mit dem Momente, in welchem das Nachlaßgericht von der Erklärung Kenntnis erlangt hat. Denn die Strasbarkeit salscher eidlicher oder eidesstattzlicher Erklärung ist vom Gesetze nirgends davon abhängig gemacht, ob die falsche Erklärung Ersolg gehabt hat oder hat haben können, sobald sie nur selbst die rechtsiche Bedeutung einer eidlichen oder der eidlichen gleichgestellten Erkläruna hat.

Bei Prüfung der Frage kann von vornherein darauf hingewiesen werden, daß die Berneinung der Frage für die zum notariellen Protokolle aufgenommene Erklärung notwendig auch dahin führen

müßte, die Frage für die zum Protokolle eines anderen Gerichtes als des Nachlaßgerichtes ohne Ersuchen des letteren aufgenommene eidesstattliche Versicherung und damit die Strafbarkeit solcher falschen eidesstattlichen Versicherung vor Gericht zu verneinen, die nicht an das Nachlaßgericht gelangt. Unleugdar drängen sich Bedenken gegen die Verneinung der Frage schon aus dieser Konsequenz auf. Die Vejahung der Frage ergiebt sich aber auch aus der Entstehungsegeschichte des Gesetzes und aus dem daraus zu entnehmenden Willen des Gesetzgebers.

Das preußische Gesetz vom 12. März 1869, für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie ergangen, bezweckt, in einem vor dem Nachlaßgerichte geordneten Verfahren auf einseitigen Antrag eines Intestaterben seine Legitimation als Erbe richterlich zu prüsen und nach erhobenem Beweise die Eigenschaft des Antragstellers als Erbe, seine Legitimation als solchen mit der Wirkung festzustellen, daß er im Nechtsverkehre vor Behörden und Privaten als Erbe gilt und über den Nachlaß durch Nechtsgeschäfte in der Art verfügen kann, daß dieselben gutgläubigen Dritten gegenüber der Ansechtung seitens des wahren Erben nicht unterliegen (§§. 1. 5. 6 des Gesehes vom 12. März 1869).

Solch Verfahren war vorher in den Gebieten des gemeinen und französischen Rechtes der preußischen Monarchie unbekannt. Das Geset vom 12. März 1869 beruht auf den Vorschriften der §§. 482 sig. 1. 9 A.C.R.'s, welche es auf die Gebiete des gemeinen und fransösischen Rechtes ausdehnt. Nach §§. 482. 485. 486 a. a. D. hatte der Erbe, der sich auf die gesetliche Erbsolge berief, dem Nachlaßegerichte den Beweiß für die positive Thatsache seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser zu führen, und zur Erbringung des Beweises für die negative Thatsache, daß keine anderen näheren oder gleich nahen Verwandte vorhanden, dem Richter die eidesstattliche Versicherung abzugeben,

daß ihm keine näheren oder gleich nahen Verwandten des Erblassers bekannt seien.

Die preußische Prazis hatte kein Bebenken, daß diese eidesstattliche Bersicherung nur mündlich dem Richter abzugeben, daß eine schriftliche, selbst gerichtlich oder notariell beglaubigte oder zum notariellen Protofolle aufgenommene bebeutungslos sei. Das Justizministerialrestript vom 4. Februar 1835,

v. Kamph, Jahrbücher Bb. 45 S. 180. 181, billigte es, daß der Richter, dem die Ausfertigung des von einem Notar über die eidesstattliche Versicherung aufgenommenen Protokolles von dem Erben eingesandt war, darauf keine Rüchsicht nahm, sondern zur Wiederholung der eidesstattlichen Versicherung Termin anderaumte. Dasselbe nahm das Restript vom 2. März 1835 (a. a. D. S. 179) und der Plenarbeschluß des Kammergerichtes vom 9. Oktober 1850, Könne, Ergänzungen 3. Ausg. Bb. 12 S. 42 zu §. 486 I. 9 A.L.R.'s,

an. Eine Ausnahme erkannten beibe Reskripte und bas Rammersgericht nur für den Fall an, wenn der Notar gemäß §. 89 A.G.D. III. 7 vom Richter um Abnahme der eidesstattlichen Verssicherung requiriert war, das Rammergericht auch in dem Falle, wo der Erklärende sich an einem Orte aushielt, wo derartige Erkläsrungen versassungsbig nur vor dem Notar abzugeben waren.

In dem Entwurfe zu dem Gesetze vom 12. März 1869 lautete der & 3 Abs. 2 so:

Der Erbe hat dem Gerichte eine eidesstattliche Versicherung, daß ze (wie im Gesetze)

munblich zu Protokoll ober schriftlich abzugeben, im letteren Falle muß bie Unterschrift bes Berfichernben gerichtlich ober burch einen Notar beglaubigt fein.

Im Herrenhause wurde der dort zuerst eingebrachte Entwurf ohne Diskussion angenommen. In der Kommission des Abgeordnetenhauses, an welche der Entwurf demnächst gelangte, wurde bemerkt:

Die in ber Vorlage vorgeschriebene Form ber eidesstattlichen Verssicherung biete keine Garantie bafür, daß ber Unterzeichner wirklich wisse, was er versichert, bezw. unterschrieben habe, und bemgemäß werbe die Fassung beantragt:

Der Erbe hat bem Gerichte ic. . . . Diese Erklärung muß zu gerichtlichem ober notariellem Protofolle aufgesnommen sein.

Im Hause wurde biese Fassung ohne jede Diskussion angenommen. Bei der Berhandlung im Herrenhause über den so geändert zurückgelangten Entwurf sagte der Berichterstatter: "Der frühere Entwurf gestattete, daß die eidesstattliche Bersicherung schriftlich unter Beglaubigung der Unterschrift abgegeben werden kann. Gegenwärtig ist unbedingt vorgeschrieben, daß die Erstlärung zu gerichtlichem ober notariellem Protokolle absgegeben werden muß. Bei der Wichtigkeit und Bedeustung der Erklärung hat die Kommission es nicht unansgemessen befunden, diese Korm vorzuschreiben."

Der §. 3 ift darauf ohne Diskufsion in der jetigen Fassung ans genommen.

Bgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen bes Herrenhauses 1868/69 Bb. 2 S. 20. 21. 178. 424, Bb. 1 S. 78. 394. 396; Verhandlungen bes Abgeordnetenhauses 1868/69 Bb. 4 S. 1384, Bb. 2 S. 1615. 1626.

Im Vergleiche zu den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes brachte ber ursprüngliche Entwurf eine Erleichterung, insofern er neben ber früher unbedingt geforderten mündlichen Erklärung vor Gericht die Schriftliche Abgabe der Erklärung guließ und nur die Beglaubigung der Unterschrift des Erklärenden verlangte. gleiche Borfchrift enthalten bie &. 398. 399. 415 I. 9 A.C.R.'s für bie Erbschaftsentsagungs= und bie Erbschaftsantrittserklärung ohne Vorbehalt. Daß die Beglaubigung der Unterschriften durch den Notar nur die Bebeutung der Herstellung der Authentizität der dem Berichte eingereichten schriftlichen Erklärung bat, ist außer allem Ameifel, und wenn biefe Bestimmung bes Entwurfes Befet geworden mare, murbe es keinem Bebenken unterliegen, daß es fich babei nur um eine Form ber bem Nachlaggerichte abzugeben= ben, von diesem abzunehmenden Erklärung handelte, ba bem Notar, por welchem nur die Unterschrift einer Erklärung anerkannt wird, die Erklärung nicht abgegeben wird und der Notar von der Erklärung Renntnis zu nehmen weber befugt, noch verpflichtet ist (&. 21 bes Gesetzes vom 11. Juli 1845, G.S. S. 487).

Das Geset, indem es abweichend von dem Entwurse die Auf= nahme der Erklärung durch den Notar fordert, bezweckt aber offenbar mehr, als die bloße Herstellung der Authen= tizität. Es soll, wie aus der Bemerkung in der Kommission des Abgeordnetenhauses hervorgeht, durch die Aufnahme der Erklärung seitens des Notars eine Garantie dafür geschaffen werden, daß der Erklärende die Bedeutung seiner Erklärung weiß. Grund zum Schaffen solcher Garantie gab das Gesetz, indem die eidesstattliche Versicherung, daß dem Erklärenden andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt, an den Erklärenden die Anforderung stellt, daß er die gesetzlichen Bestimmungen über die Erbsolge kennt. Die Aufnahme der Erklärung durch den Notar giedt eine gewisse Garantie, da der Notar, der eine Erklärung aufnimmt, nach den §§. 2. 3 des preußischen Gesetz vom 11. Juli 1845 (G.S. S. 487) ebenso wie nach den §§. 13 flg. der hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853 und Artt. 15 flg. der rheinischen Notariatsordnung vom 25. April 1822 (G.S. S. 109), welche für den Bereich des Gesetzs vom 12. März 1869 in Betracht kommen, die Pstlächt der Belehrung über Inhalt und Bedeutung der vom Gesetze gesorderten Erklärung hat.

Der Berichterstatter im Herrenhause hebt die Wichtigkeit und Bebeutung dieser Erklärung hervor und motiviert damit, daß es nicht unangemessen befunden, die Aufnahme der Erklärung zum Protokolle statt der bloßen Rekognoszierung der Unterschrift des Erklärenden vorzuschreiben.

Aus diesem Hergange ergiebt sich mit Sicherheit, daß der Gesetzgeber mehr will, als die Herstellung der Authentizität der dem Nach-laßgerichte abzugebenden schriftlichen Erklärung, und daß die Erklärung mit Rücksicht auf ihre Bedeutung und Wichtigkeit dem zu ihrer Brüsfung verpflichteten Notar abgegeben werden soll. Damit ist unverscindar, die Vorschrift, daß die Erklärung zum notariellen Protokolle aufgenommen werden muß, nur als eine Form der in Wirklichkeit dem Nachlaßgerichte abzugebenden Erklärung aufzusassen.

Darauf, daß nach §. 3 Sat 1 Abs. 2 die eidesstattliche Verssicherung dem nach §. 2 zuständigen Gerichte abzugeben ist, kann deshalb kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Der Sat wird durch die folgende Bestimmung, daß die Erklärung zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle aufgenommen sein nuß, näher präzisiert, und danach ist der wahre Sinn des Gesetzes, daß die eidesstattliche Versicherung in Rede überhaupt vor Gericht oder Notar abgegeben werden muß.

Daß die Erbbescheinigung erst ausgestellt werden kann, wenn die eidesstattliche Versicherung an das Nachlaßgericht gelangt ist, daß also die civilrechtliche Wirksamkeit der eidesstattlichen Versicherung von

beren Abgabe an das Nachlaßgericht abhängt, ist für die strafrecht= liche Bedeutung derselben, wenn sie wissentlich falsch abgegeben ist, ohne Gewicht.

Aus diesen Gründen ist die streitig gewordene Rechtsfrage in bem aus der Formel bes Beschlusses ersichtlichen Sinne entschieden.